



Satzung des Löschzug-Gefahrgut des Kreises Plön

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 686) und dem Erlass vom Innenministerium (Gliederung und Ausrüstung des Löschzug-Gefahrgut) vom 26.10.2010 (Amtsbl SH 2010, 914) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2020 folgende Satzung für den Löschzug - Gefahrgut Kreis Plön erlassen:

§ 1 Aufgaben und Gliederung des Löschzuges - Gefahrgut (LZ-G)

(1) Der LZ-G übernimmt in seinem Einsatzbereich des Kreises und in den zugewiesenen Einsatzbereichen die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.

(2) Der LZ-G hat die Aufgabe,

1. die öffentlichen Feuerwehren des Kreises bei Schadensereignissen nach § 3 BrSchG zu unterstützen. Nach LZ-G-Erlass gilt das bei
 - Unfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
 - kerntechnischen Unfällen und Unfälle mit ionisierender Strahlung,
 - Unfällen mit schädlichen Organismen und
 - bei Bränden durch Beurteilung besonderer Gefahren.
2. Im Katastrophenschutz mitzuwirken sowie
3. sonstige vom Träger zugewiesene Aufgaben zu übernehmen.

(3) Der LZ-G gliedert sich in Einsatzabteilung, Reserve- und Ehrenabteilung.

§ 2 Mitglieder

(1) Dem LZ-G gehören an:

1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung und Reserveabteilung,
2. die Mitglieder der Ehrenabteilung,

(2) Die Mitglieder des LZ-G haben den LZ-G bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder des LZ-G sind ehrenamtlich tätig.

(4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.



§ 3 Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst des LZ-G kann eintreten, wer Mitglied einer Feuerwehr ist und seinen Wohnsitz im Kreis Plön hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss für den Dienst im LZ-G körperlich und geistig tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest eines mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauten Arztes festzustellen.

(2) Der Eintritt in den aktiven Dienst ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung zulässig. Dies gilt ebenfalls für Angehörige des LZ-G, die die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise verloren haben und deshalb im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden sind. Der aktive Dienst endet durch Übertritt in die Ehrenabteilung nach § 4.

(3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Leitung zu richten.

(4) Der Vorstand des LZ-G entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis. Nach Ablauf der Probendienstzeit und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.

(5) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Sie werden durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

§ 4 Ehrenabteilung

(1) Der aktive Dienst endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres durch Übertritt in die Ehrenabteilung, auf Wunsch des Mitglieds spätestens jedoch mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig verloren haben, können in die Ehrenabteilung übernommen werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts nach Absatz 2, durch Entscheidung über das Ausscheiden nach Absatz 3, durch Ausschluss nach § 14 oder durch Auflösung des LZ-G nach § 15.

(2) Der Austritt kann durch ein Mitglied zum Ende des Kalendermonats erklärt werden.



(3) Wer für den Einsatzdienst nicht mehr zur Verfügung steht, scheidet aus dem aktiven Dienst aus. Dies gilt für Mitglieder der Reserveabteilung nur, sofern sie dem Einsatzdienst nicht in angemessener Zeit zur Verfügung stehen können. Die Entscheidung trifft der Vorstand des LZ-G.

§ 6 Pflichten der aktiven Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung des LZ-G übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen.
4. alle Schutzvorschriften zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Der Zusammenhalt im LZ-G beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradin und des Kameraden zu achten und ihr/ihm in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.

(3) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Landrätin oder des Landrats über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(5) Auskünfte an die Presse erteilt die Leitung, die Einsatzleitung oder eine von der Leitung beauftragte Person.

(6) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Dienstkleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nur mit Genehmigung des Leiters getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Dienstkleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.



§ 7 Organe des LZ-G

Organe des LZ-G sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand des LZ-G.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Leitung. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des LZ-G und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Vorstand des LZ-G zuständig ist.

(3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind

1. Jahreshauptversammlung,
2. außerordentliche Sitzungen.

(4) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand des LZ-G schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Leitung oder der stellvertretenden Leitung muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen, um die fristgerechte Einreichung der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Leitung zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 11.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Vorstand des LZ-G den Jahresbericht über die Tätigkeit des LZ-G vorzulegen hat.

(8) Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand des LZ-G einberufen werden. Sie sind durch den Vorstand des LZ-G innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.



(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 11 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2 und § 15 bleiben unberührt.

(10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 9 Vorstand des LZ-G

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand des LZ-G.

(2) Dem Vorstand des LZ-G gehören an:

die Leitung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
die Stellvertretung,
die Zugführung/en
die Gruppenführung/en,
die Schriftführung,
die Kassenführung,
die Gerätewartung

(3) In den Vorstand des LZ-G ist wählbar, wer aktives Mitglied des LZ-G ist. Dies gilt nicht für Anwärtnerinnen oder Anwärter während des Probendienstverhältnisses.

(4) Der Vorstand des LZ-G

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. teilt die Wahlergebnisse dem Kreis und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
3. legt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor,
4. meldet den Finanzbedarf beim Kreis an,
5. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
6. nimmt Bewerberinnen und Bewerber als aktive Mitglieder vorläufig auf,
7. entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Reserve- oder Ehrenabteilung,
8. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
9. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder



“Löschmeister“

10. schlägt der Kreiswehrführung Beförderungen zu höheren Dienstgraden vor,

11. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 1.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands des LZ-G ist ehrenamtlich.

(6) Die Sitzungen des Vorstands des LZ-G beruft die Leitung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(7) Wer durch Wahl in den Vorstand des LZ-G berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Leitung oder ihre Stellvertretung.

§ 10 Leitung und Stellvertretung

(1) Zur Leitung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer am Wahltag

1. seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv dem LZ-G angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet hat und
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Leitung ist für die Einsatzbereitschaft des LZ-G und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen, die durch Ordnungsmaßnahmen nach § 14 durchsetzbar sind.

(3) Die Leitung berät die Landrätin oder den Landrat in allen Fragen der ABC-Abwehr.

(4) Die Stellvertretung der Leitung vertritt diese im Verhinderungsfall.

§ 11 Wahlen

(1) Leitung und Stellvertretung werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Vorstands des LZ-G, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst



in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und Rechnungsprüfer wird offen abgestimmt.

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 29 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG – in der Fassung vom 19.03.1997).

(2) Die Leitung und ihre Stellvertretung werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als sonstiges Mitglied des Vorstands des LZ-G, als Mitglied des Wahlvorstandes und als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Leitung als die oder der Vorsitzende. Die Leitung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Leitung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretung der Leitung wird unter der Leitung der Leitung gewählt. Stehen weder Leitung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge für die Leitung und ihre Stellvertretung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Landrätin oder dem Landrat eingereicht werden. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Vorstands des LZ-G können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Leitung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(6) Die Amtszeit der Leitung, ihrer Stellvertretung sowie der übrigen Mitglieder des Vorstands des LZ-G beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger. Die Leitung und Stellvertretung werden von der Landrätin oder dem Landrat mit der Funktion betraut.

(7) Wiederwahlen zum Vorstand des LZ-G sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung.



(8) Scheiden Mitglieder des Vorstands des LZ-G vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

(10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

(11) Ist die Leitung oder Ihre Stellvertretung den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihre Funktion an sie stellt, nicht gewachsen, so kann sie auf Vorschlag des Trägers des LZ-G von der Aufsichtsbehörde von ihrer Funktion wieder entbunden werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen in § 11 Abs. 6 BrSchG sowie die dazu analog anzuwendenden Vorschriften aus der Gemeindeordnung (GO).

§ 12 Teilnahme an Mitgliederversammlungen

Die Landrätin oder der Landrat hat das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung der Mitgliederversammlung ist der Landrätin oder dem Landrat innerhalb der in § 8 Abs. 4 genannten Frist anzuzeigen.

§ 13 LZ-G Kasse

(1) Im LZ-G wird für die Verwendung der zugewiesenen Mittel eine Kasse eingerichtet, die von der Kassenführung geführt wird.

(2) Die LZ-G Kasse ist jährlich durch zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden.

(3) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenführung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Zugvorstand auf Antrag der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

(1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder des LZ-G können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind:

1. der Verweis durch Beschluss des Vorstands des LZ-G,



2. der vorläufige Ausschluss bis zu drei Monaten durch Beschluss des Vorstands des LZ-G oder
3. der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(2) Für die Dauer des jeweiligen Ausschlussverfahrens kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands des LZ-G oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.

(3) Pflichtverstöße liegen insbesondere vor, wenn das aktive Mitglied insbesondere

1. gegen die sich aus § 6 ergebenden Pflichten verstößt,
2. sich als unwürdig erwiesen hat oder
3. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt.

(4) Das betroffene Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 zu hören. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied schuldhaft einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.

(5) Die gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahmen ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(6) Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb eines Monats, nachdem sie dem Mitglied bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch beim Vorstand des LZ-G eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, der den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

§ 15 Auflösung des LZ-G

(1) Die Auflösung des LZ-G kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist dem Kreis über die Kreiswehrführung bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen dem Kreis und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des LZ-G an den Kreis. Es ist für eine neu zu errichtenden LZ-G oder für andere Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden.



§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.2013 außer Kraft.

Plön, den 08.07.2021

gez. Ladwig

Stephanie Ladwig

-Landrätin-